REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN,

Zl. 10.449/02-IA10/92

6. 4. 1992

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GESETZENTWURF
Zl. 86 -GE/19 92
Datum: 9. APR. 1992
Verteilt 10. April 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tuberkulosegesetz sowie die Tuberkulosegesetz-Novelle BGBl.Nr. 17/1992 geändert werden und das Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose aufgehoben wird

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tuberkulosegesetz sowie die Tuberkulosegesetz-Novelle BGBl.Nr. 17/1992 geändert werden und das Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose aufgehoben wird, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
A-1012 Wien,Stubenring 1:Präsidialsekt.,Sekt. I,Sekt. II,Sekt. III,Buchhaltung,Tel.(0222)71100 DW
A-1012 Wien,Stubenring 12:Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel.(0222)51510 DW

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, am 6. 4. 1992

Telefax BMLF.:

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl Ihre Nachricht vom	Unsere Geschäftszahl	Sachbearbeiter/Klappe
21.731/0-II/A/5/92	10.449/02-IA10/92	Dr. Brodtrager/6227

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tuberkulosegesetz sowie die Tuberkulosegesetz-Novelle BGBl.Nr. 17/1992 geändert werden und das Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose aufgehoben wird

Mit Bezugnahme auf die do. Note vom 17.2.1992, Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tuberkulosegesetz sowie die Tuberkulosegesetz-Novelle BGBl.Nr. 17/1992 geändert werden und das Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose aufgehoben wird, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgende Stellungnahme abzugeben:

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf wird grundsätzlich kein Einwand erhoben.

Es wird aber angeregt zu überprüfen,

1. inwieweit es zielführend ist, daß Reihenuntersuchungen gemäß § 25 a (3) des Entwurfes nur auf Grund einer freiwilligen Meldung vorgenommen werden sollen, und

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

2. ob für die Gruppe der Kleinkinder eine Eintragung im Mutter-Kind-Paß eine geeignete Form der Dokumentation gemäß § 25 d des Entwurfes darstellen würde.

25 Ausfertigungen wurden an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: